



Posteingangsnummer BGST
von KVS auszufüllen!

Antrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Untersuchungen der MR-Angiographie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

gemäß der „Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur MR-Angiographie“ vom 01. Oktober 2007 in der aktuellen Fassung vom 01.10.2015

Antragsteller/-in:
(bei angestelltem Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ- Vertretungsberechtigte, bei einem in einer BAG angestellten Arzt der BAG- Vertretungsberechtigte)

Leistungserbringer/-in:
(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Ärztliche Tätigkeit
als Facharzt für:

Tätigkeit im Rahmen einer:

- Niederlassung
- Angestelltentätigkeit
- Ermächtigung
- Vertretung
- Sicherstellungsassistenz für
- Vertretung nach 32b Abs. 6 Ärzte-ZV für

Wohnort
(nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KVS erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Die Genehmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:

1. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

2. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

3. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der MR-Angiografie gemäß § 3 der „Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie“.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- Facharzt für Radiologie

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Fachliche Nachweise

2.3.1 Nachweis über die Durchführung von mind. 150 MR-Angiografien innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung, davon mind. 75 MR-Angiografien der Hirn- u. Halsgefäße. Die MR-Angiografien müssen entweder unter Anleitung eines weiterbildungsbefugten Arztes* erbracht worden sein oder im Rahmen einer Facharztstätigkeit im Krankenhaus oder während einer bereits erteilten Genehmigung. Die nachzuweisenden MR-Angiografien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)- und/ oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20 % mit der Kontrastmittelverstärkten (CE-) Technik erstellt worden sein.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND (wenn Facharztausbildung gemäß WBO vor 2005 erfolgte)

2.3.2 Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines Arztes, der für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugt ist. Auf diese Tätigkeit kann eine zwölfmonatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.*

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

*Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet „Radiologie“ befugt ist. Ist der anleitende Arzt nur teilweise zur Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung erfüllen.

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Gerätemeldebogen/Gewährleistungserklärung (Anlage 1)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.2 Folgende Notfallausrüstung wird vorgehalten:

- Frischluftbeatmungsgerät
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Rufanlage

3.3 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.4 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 5) nein

4 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

4.1 Erklärungen

- Nachbeobachtung des Patienten nach Kontrastmittelgabe gemäß den Vorgaben der Arzneimittelinformation ist gewährleistet
-

5 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

6 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Die Dokumentation wird entsprechend den Anforderungen nach § 6 der Vereinbarung geführt. Zur Befundung werden die Original-Schnittbilder herangezogen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.